
o 28. Jahrgang

o Ausgabetag

12.05.2014

Nr.

9

Inhaltsangabe

- 30/2014** **Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen zur Wahl zum Europäischen Parlament
- 31/2014** **Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen zur Europawahl am 25. Mai 2014 hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen
- 32/2014** **Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen zur Kommunalwahl
- 33/2014** **Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen
- 34/2014** **Öffentliche Bekanntmachung**
über die Wahl des Integrationsrats in der Stadt Frechen am 25. Mai 2014
- 35/2014** **Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen zur Wahl des Integrationsrats am 25. Mai 2014 hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen
- 36/2014** **Öffentliche Bekanntmachung**
Einladung zur Ratssitzung am 20. Mai 2014

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter www.stadt-frechen.de

Wahlbekanntmachung der Stadt Frechen

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Frechen ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

28. April bis 04. Mai 2014

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis** – Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbeschreibung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen im Rhein-Erft-Kreis ausgestellten Wahlschein haben, können

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Rhein-Erft-Kreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der **Stadt Frechen**

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem **Wahlbriefumschlag** angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frechen, 07.05.2014

In Vertretung



Dr. Patrick Lehmann
-als Wahlleiter-

**Bekanntmachung der Stadt Frechen
zur Europawahl am 25. Mai 2014
hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen**

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses habe ich für die Europawahl am 25.05.2014 gemäß § 5 Europawahlgesetz (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 1994 (BGBl. I, S. 423, 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I, S. 3794) i.V.m. § 7 Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1994 (BGBl. I, S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I, S. 4335) **sechs Briefwahlvorstände** gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, 25. Mai 2014 **um 15.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Briefwahlvorstand I
für die **Wahlbezirke 1, 2**
Zimmer 403

Briefwahlvorstand IV
für die **Wahlbezirke 9, 10, 11, 14, 15**
Zimmer 406

Briefwahlvorstand II
für die **Wahlbezirke 3, 4, 23**
Zimmer 405

Briefwahlvorstand V
für die **Wahlbezirke 16, 17, 18, 19, 20**
Zimmer 408

Briefwahlvorstand III
für die **Wahlbezirke 5, 6, 7, 8**
Zimmer 407

Briefwahlvorstand VI
für die **Wahlbezirke 12, 13, 21, 22**
Zimmer 416

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

Frechen, 07.05.2014

In Vertretung



Dr. Patrick Lehmann
-als Wahlleiter-

Wahlbekanntmachung der Stadt Frechen

1. Am 25. Mai 2014 finden in der Stadt Frechen folgende Kommunalwahlen statt:

- **Kreistagswahl**
- **Gemeinderatswahl**

Die Wahlen finden gemeinsam statt und dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Frechen ist in **23** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der **Zeit vom 28. April bis 04. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Auf die Stadtwahlbezirke entfallen folgende Kreiswahlbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
21	1 – 5, 23
22	10, 12, 13, 21, 22
23	6 – 9, 11, 14
24	15 - 20

Die Briefwahlvorstände treten um 14.00 Uhr im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen zusammen.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt:
 - a) für die **Kreistagswahl**: **grün** mit schwarzem Aufdruck
 - b) für die **Gemeinderatswahl**: **hellblau** mit schwarzem Aufdruck

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Identitätsausweis** zur Wahl mitzubringen.

5. Jede wählende Person hat für die Gemeinderatswahl sowie die Kreistagswahl **jeweils eine Stimme**. Sie gibt sie ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann **in dem Wahlbezirk**, in dem er ausgestellt ist, oder **durch Briefwahl** wählen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Frechen **Briefwahlunterlagen** beschaffen. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der

Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

- b) Sie legt den oder die Stimmzettel in den amtlichen **grünen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eidesstatt zur Briefwahl.
- d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

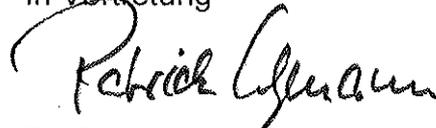
Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person **für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag** und **nur einen Wahlbriefumschlag**.

- 9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

- 10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Frechen, 07.05.2014

In Vertretung



Dr. Patrick Lehmann
-als Wahlleiter-

**Bekanntmachung der Stadt Frechen
zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014
hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen**

Für die Kommunalwahl am 25.05.2014 habe ich gemäß § 2 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564), - SGV. NRW 1112 - i.V.m. §§ 7, 8 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), - SGV. NRW 1112 - **sechs Briefwahlvorstände** gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, **25. Mai 2014 um 14.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Briefwahlvorstand A
für die **Wahlbezirke 1, 2**,
Zimmer 200

Briefwahlvorstand D
für die **Wahlbezirke 9, 10, 11, 14, 15**
Zimmer 205

Briefwahlvorstand B
für die **Wahlbezirke 3, 4, 23**
Zimmer 202

Briefwahlvorstand E
für die **Wahlbezirke 16, 17, 18, 19, 20**
Zimmer 208

Briefwahlvorstand C
für die **Wahlbezirke 5, 6, 7, 8**
Zimmer 203

Briefwahlvorstand F
für die **Wahlbezirke 12, 13, 21, 22**
Zimmer 212

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

Frechen, 07.05.2014

In Vertretung



Dr. Patrick Lehmann

Bekanntmachung über die Wahl des Integrationsrats in der Stadt Frechen am 25. Mai 2014

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Stadt Frechen die Wahl des Integrationsrats statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Frechen ist in **23** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Einteilung des Wahlbezirkes in Stimmbezirke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28. April bis 04. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1 – 3, 50226 Frechen zusammen.

Es wird **ein** Briefwahlvorstand gebildet.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Identitätsausweis** zur Wahl mitzubringen.
5. Gewählt wird mit **amtlichem Stimmzettel**. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraumes nach der Prüfung

seiner Wahlberechtigung einen Stimmzettel.

Jede wahlberechtigte Person hat **eine** Stimme.

Jede wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

6. Die **Wahlhandlung** ist ebenso wie die Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlordnung des Integrationsrats erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses durch zwei zentrale Wahlvorstände im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1 – 3, 50226 Frechen in entsprechend beschilderten Dienstzimmern auf der 2. Etage.

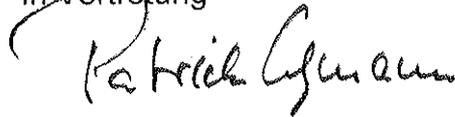
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlbezirks, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder **durch Briefwahl** wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Frechen **Briefwahlunterlagen** beschaffen. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

9. Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
10. Sie legt den Stimmzettel in den amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
11. Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
12. Sie steckt den verschlossenen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **orangefarbenen** Wahlbriefumschlag.
13. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
14. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
15. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
16. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Frechen, 07.05.2014

In Vertretung



Dr. Patrick Lehmann
-als Wahlleiter-

**Bekanntmachung der Stadt Frechen
zur Wahl des Integrationsrats am 25. Mai 2014
hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen**

Für die Wahl des Integrationsrats am 25.05.2014 habe ich gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2014 (Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Frechen) i.V.m. § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW 1112 **einen Briefwahlvorstand** gebildet.

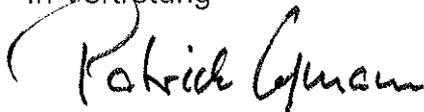
Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, **25. Mai 2014 um 16.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen in Zimmer 411 zusammen.

Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Raum des Briefwahlvorstandes.

Frechen, 07.05.2014

In Vertretung



Dr. Lehmann
-als Wahlleiter-

Einladung

Sitzungsnummer: 27/15.
Gremium: **Rat**
Sitzungsdatum: Dienstag, 20.05.2014, 17.00 Uhr
Sitzungsort: Neuer Sitzungssaal

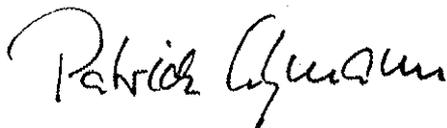
Tagesordnung:

A	Öffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
A1	Einwohnerfragestunde	
A2	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW	
A2.1	Finanzierungsplan Gesamtschule - Anregung gemäß § 24 GO NRW des Stadtverbands "DIE LINKE" vom 13.01.2014	186/15/2014
A2.2	Übernahme der Kosten für Fahrten von Schwerbehinderten mit dem Rollstuhltaxi im Stadtgebiet Frechen - Anregung gem. § 24 GO NRW vom 26.01.2014	150/15/2014
A2.3	Anerkennungsfähige Personalkosten für Leiter/Betreuer von Ferienfreizeitmaßnahmen - Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW vom 10.02.2014	163/15/2014
A2.4	Aufhebung Radwegebenutzungspflicht entlang der Aachener Straße - Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 03.03.2014	234/15/2014
A2.5	Verkehrsberuhigung „Auf dem Rotental“ - Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW der Interessengemeinschaft "Auf dem Rotental" vom 07.03.2014	126/15/2014
A2.6	Neubau auf dem Marienhofer Weg, Parkplatzsituation - Anregung gem. § 24 GO NRW vom 11.03.2014	144/15/2014
A2.7	Radverkehrsführung an der neuen K25n im Bereich Mühlenweg - Bürgeranregung gem. §24 GO vom 30.04.2014	260/15/2014

A3	Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen	
A4	Anträge und Anfragen der Fraktionen (§ 3 der Geschäftsordnung)	
A5	Zügigkeitsanforderungen Johannesschule Königsdorf	101/15/2014 1. Ergänzung
A6	Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung 2014 - 2017	192/15/2014
A7	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010	219/15/2014
A8	Jahresabschluss 31.12.2011	133/15/2014
A9	Überarbeitung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Frechen gemäß § 31 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW)	104/15/2014
A10	Haushaltsjahr 2014 - Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2013	103/15/2014
A11	Genehmigung einer außerplanmäßigen Haushaltsausgabe im Haushaltsjahr 2014 im Produkt 05.01.02 - Besondere soziale Hilfen, Mieten für Asylbewerber	224/15/2014
A12	Stellenplan 2014 - 2. Nachtrag	wird nachgereicht
A13	Abwassergebühren - Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes für das Jahr 2015	233/15/2014
A14	Sanierung des Tennenplatzes in Habelrath hier: Antrag des Stadtsportverbandes vom 27.01.2014	97/15/2014
A15	Verleihung der Ehrengabe der Stadt Frechen an Frau Cäcilia Agnes Otten	wird nachgereicht
A16	Satzungsangelegenheiten, Bauleitplanung und sonstiges Ortsrecht	
	A16.1 Aufstellung Außenbereichssatzung Nr. AS 3 GC "Ichendorfer Weg" - Abwägungs - und Satzungsbeschluss	198/15/2014
A17	Mitteilungen der Verwaltung	
A18	Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern (§ 20 der Geschäftsordnung)	

B	Nichtöffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
B1	Anträge und Anfragen der Fraktionen (§ 3 der Geschäftsordnung)	
B2	Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen	
B3	Beförderung eines Beamten	wird nachgereicht
B4	Entwidmung einer Dienstwohnung	wird nachgereicht
B5	Entwicklung des Pensionsfonds für Beamtinnen und Beamte der Stadt Frechen (Stand 31.12.2013)	83/15/2014
B6	Jährlicher Bericht über die derivativen Finanzgeschäfte (SWAPs) der Stadt Frechen	194/15/2014
B7	Vergabeangelegenheiten	
	B7.1 Kunstrasenplatz Kurt Bornhoff Stadion - Auftragsvergabe	wird nachgereicht
	B7.2 Schülerspezialverkehr für das Schuljahr 2014/2015 - Auftragsvergabe	wird nachgereicht
B8	Liegenschaftsangelegenheiten	
B9	Mitteilungen der Verwaltung	
B10	Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern (§ 20 der Geschäftsordnung)	

Frechen, 08.05.2014
In Vertretung



Dr. Patrick Lehmann

Vorsitzender:	Meier, Hans-Willi (Bürgermeister)
1. stellvertretende Vorsitzende:	Stupp, Susanne (1. stv. Bürgermeisterin/ CDU-Fraktion)
2. stellvertretender Vorsitzender:	Huck, Ferdi (2. stv. Bürgermeister/ SPD-Fraktion)
Schriftführerin:	Mischke, Mareike
stellvertretender Schriftführer:	Köppinger, Markus